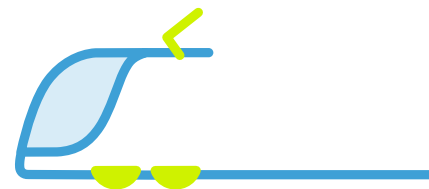


# Satzung

## Tram für Lübeck

Fassung vom 07.06.2022



## § 1 Name, Eintragung, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tram für Lübeck“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Lübeck.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos, unpolitisch, unparteiisch und unkonfessionell tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, sondern vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird dadurch erreicht, dass durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein geschaffen wird, dass der schienengebundene ÖPNV (hier Tram) einen signifikanten Beitrag zum Erreichen der von der Hansestadt Lübeck verfassten Klimaziele leisten kann.

## § 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet zwei Arten von Mitgliedschaft an:
  - a. Vollmitgliedschaft
  - b. Fördermitgliedschaft
- (2) Vollmitgliedschaft:
  - a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
  - b. Vollmitglieder sind stimmberechtigt
- (3) Fördermitgliedschaft:
  - a. Mitglied des Vereins kann darüber hinaus jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit ist.
  - b. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
  - c. Fördermitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

## **Tram für Lübeck e.V.**

- (5) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Der Aufnahmeantrag einer/s Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter/s/in.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (8) Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ernennung eines Mitgliedes oder einer außenstehenden Person als Ehrenmitglied.

## **§ 6 Beirat**

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie unterstützen den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks beratend.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu drei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er kann eine/n Sprecher/in wählen.
- (3) Die Beiratsmitglieder können zu Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.
- (4) Die Beiratsmitglieder können zu Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Die Empfehlungen des Beirates sind für den Vorstand nicht bindend.
- (5) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt aus dem Verein;
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein;
  - c. durch Tod;
  - d. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Quartalsende erklärt werden.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
  - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch insbesondere verfassungsfeindliche, diskriminierende oder sexuell belästigende Übergriffe innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei schadet.

## **Tram für Lübeck e.V.**

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu den Gründen im Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz einer schriftlichen Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden zur Erreichung des Zwecks Beiträge nach Maßgabe einer gesonderten Beitragsordnung erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (2) Beiträge sollten unbar erfolgen. Der Bankeinzug ist erwünscht.
- (3) Der Verein wird neben den Beiträgen aus Fördermitteln, öffentlichen Zuschüssen sowie Spenden finanziert.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand und
- (3) der Beirat.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der/s Kassenprüfer/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die

## Tram für Lübeck e.V.

Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Die Jahreshauptversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen festsetzen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/r Versammlungsleiter/in und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung oder der/die Versammlungsleiter/in lassen anderes zu.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus ein bis drei Mitgliedern: dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der dritten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln vertreten.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an: bis zu sechs Beisitzer/innen; einer der Beisitzer/innen führt das Amt des Kassenwarts / der Kassenwartin.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Nur Vereinsmitglieder können Mitglieder des Vorstands werden.

## **Tram für Lübeck e.V.**

- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des/der Stellvertretenden.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn keine Sitzung verlangt wird.
- (9) Der Vorstand tritt ferner zusammen, wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Ein Prüfbericht ist zur Entlastung des Vorstandes im Rahmen der Jahreshauptversammlung vorzustellen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch verbleibende Vermögen des Vereins an eine oder mehrere, von der über die Auflösung des Vereins entscheidende Mitgliederversammlung zu bestimmenden anerkannten, gemeinnützigen Körperschaft/en zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat/haben.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Gründungsversammlung des Vereins am 23. April 2022 festgelegt. Sie tritt im Innenverhältnis mit sofortiger Wirkung (direkt nach Beschlussfassung), im Außenverhältnis mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise ungültig sein, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Satzung ist dann durch Beschluss der Gründungsmitglieder nach Möglichkeit so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung der Satzung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Tram für Lübeck e.V.

## § 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ist die Hansestadt Lübeck.

Lübeck, 07. Juni 2022